



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 35

Ausgegeben in Osterode am Harz am 10.09.2009

38. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Ausschuss für Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, Sitzung am 14.09.2009 489

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Sachsa

Ratssitzung am 17.09.2009 490

Stadt Herzberg am Harz

Ausschuss für Finanzen und Abgaben, Sitzung am 22.09.2009 491

Ausschuss für Werksangelegenheiten, Sitzung am 16.09.2009 492

Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des goldenen Ehrenringes und des Wappentellers 493

Wahlbekanntmachung, Ablauf der Bundestagswahl am 27.09.2009 495

Stadt Osterode am Harz

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Schwiegershausen im Zuge der L 523 von Bau-km 0,000 bis Bau-km 1+990,80 in der Gemarkung Schwiegershausen; Verlängerungsbeschluss 497

Wahlbekanntmachung, Ablauf der Bundestagswahl am 27.09.2009 498

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Northeim

Flurbereinigungsverfahren Wulften 500

Unterhaltungsverband Rhume

Verbandsschau 502

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Montag, dem 14. September 2009, 14:30 Uhr,

findet im Sitzungssaal des Landkreises Osterode am Harz, Herzberger Straße 5,
37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Finanz- und Wirtschaftsausschusses

statt.

Diese Einladung erfolgt unter Abkürzung der Ladungsfrist gemäß § 21 Abs. 1 i.V.m.
§ 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag pp.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Finanz- und Wirtschafts-
ausschusses am 05.06.2009
4. Erlass der 3. Nachtragshaushaltssatzung 2009
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 09. Sept. 2009

Der Landrat
Bernhard Reuter

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 - 2011
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 8. September 2009
wk/Gr

EINLADUNG

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Donnerstag**, dem **17. September 2009**,
ab **19:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Ratssitzung vom 9. Juni 2009
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Jahresabschluss der Stadtparkasse Bad Sachsa von Ende 2008
hier: Entlastung des Verwaltungsrates gemäß § 23 (3) NSpG
6. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin

H o f m a n n

Stadt Herzberg am Harz

den 02.09.2009

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben

Am Dienstag, den 22.09.2009, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 7. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben vom 10.03.2009
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2010
Einbringung und grundsätzliche Beratung
7. Haushaltssicherungskonzept für die Stadt Herzberg am Harz
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

den 03.09.2009

Sitzung des Werksausschusses

Am Mittwoch, den 16.09.2009, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 10. öffentliche Sitzung des Werksausschusses vom 08.06.2009
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht der Werksleitung
6. Änderung der Betriebssatzung für die "Städtischen Betriebe" der Stadt Herzberg am Harz
7. III. Satzung zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht durch Kleinkläranlagen
8. Wirtschaftspläne 2010 für die Städt. Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
9. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister

**Satzung
über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
des goldenen Ehrenringes und des Wappentellers der Stadt Herzberg am Harz**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. von 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GvBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 02.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Ehrungen**

(1) Verdienste, die sich Bürger(innen) der Stadt Herzberg am Harz oder sonstige Personen um das Wohl und das Ansehen der Stadt Herzberg am Harz erworben haben, ehrt die Stadt Herzberg am Harz durch Verleihung

1. des Ehrenbürgerrechtes,
2. des goldenen Ehrenringes der Stadt Herzberg am Harz,
3. des Wappentellers der Stadt Herzberg am Harz.

(2) Die Reihenfolge ist zugleich die Rangfolge der Ehrungen.

**§ 2
Verleihungsgrundsätze**

(1) Für außergewöhnliche Verdienste um das Wohl der Stadt Herzberg am Harz und ihrer Bevölkerung kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechtes richtet sich nach den hierzu bestehenden besonderen Vorschriften (§ 30 NGO).

(2) Für besondere Verdienste, vornehmlich im Bereich der politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder künstlerischen Arbeit, verleiht die Stadt Herzberg am Harz den goldenen Ehrenring. Die gleiche Ehrung erfahren Ratsfrauen und Ratsherren nach 15-jähriger Zugehörigkeit zum Rat.

(3) Für Verdienste der in Abs. 2 genannten Art wird der Wappenteller der Stadt Herzberg am Harz verliehen. Die gleiche Ehrung erfahren Ratsfrauen und Ratsherren nach 10jähriger Zugehörigkeit zum Rat.

(4) Der goldene Ehrenring wie auch der Wappenteller gehen in das vererbare Eigentum des/der Beliehenen über.

**§ 3
Goldener Ehrenring der Stadt Herzberg am Harz**

(1) Der Ehrenring der Stadt Herzberg am Harz enthält das Wappen der Stadt und ist aus Gold. Im Inneren des Ringes sind die Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens des/der zu Ehrenden und das Datum der Verleihung eingraviert.

(2) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem/der Beliehenen zu und erlischt mit dessen/deren Tode. Der Ehrenring darf nicht veräußert werden.

§ 4

Wappenteller der Stadt Herzberg am Harz

Der Wappenteller ist eine Schale aus Fürstenberger Porzellan. Die Vorderseite zeigt eingeprägt in Gold das Herzberger Stadtwappen und die Bezeichnung „Herzberg am Harz“. Auf der Rückseite ist der Name des/der Beliehenen und das Datum der Verleihung vermerkt.

§ 5

Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Ehrungen gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sind die Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Herzberg am Harz sowie der Bürgermeister. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.
- (2) Die Prüfung der Vorschläge erfolgt durch den Verwaltungsausschuss.
- (3) Der Rat der Stadt Herzberg am Harz entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz entscheidet über die Verleihung des goldenen Ehrenringes und des Wappentellers.
- (4) Alle Ehrungen sind in einem besonderen Ehrenbuch der Stadt Herzberg am Harz aufzuzeichnen. Über alle Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des goldenen Ehrenringes und die Überreichung der Urkunden erfolgt in feierlicher Form in einer Ratssitzung in Anwesenheit des/der Auszuzeichnenden durch den Bürgermeister.
- (6) Die Überreichung des Wappentellers und der Urkunde an Ratsfrauen und Ratsherren erfolgt analog der Regelung in Abs. 5. In allen übrigen Fällen können Wappenteller und Urkunde auch in anderen feierlicher Form überreicht werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.07.1989 i.d.F. des I. Nachtrags vom 07.12.1998 außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 07.09.2009

Walter
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 27. September 2009, findet die

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.08.2009 bis 05.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15.30 Uhr im Kreishaus des Landkreises Osterode am Harz, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmangabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herzberg am Harz, den 07.09.2009

Walter
Bürgermeister

Stadt Osterode am Harz

Osterode am Harz, den 31.08.2009

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Schwiegershausen im Zuge der L 523 von Bau-km 0,000 bis Bau-km 1+990,80 in der Gemarkung Schwiegershausen; Verlängerungsbeschluss

Mit der Durchführung des o.a. Planfeststellungsbeschlusses des Landkreises Osterode am Harz vom 08.03.2005, der das o.a. Bauvorhaben regelt, konnte bisher nicht begonnen werden. Der Beschluss ist am 15.05.2005 unanfechtbar geworden. Er würde nach § 38 Abs. 4 Nr. 3 Nieders. Straßengesetz (NStrG) mit Ablauf des 14.05.2010 außer Kraft treten.

Die Durchführung des Planes kann nach dem Investitionsprogramm des Landes Niedersachsen innerhalb der nächsten 5 Jahre voraussichtlich erfolgen. Damit sind die Voraussetzungen für eine Verlängerung gegeben.

Der Verlängerungsbeschluss des Landkreises Osterode Harz vom 20.08.2009 für das oben bezeichnete Bauvorhaben liegt in der Zeit

vom 18.09.2009

bis einschließlich 02.10.2009

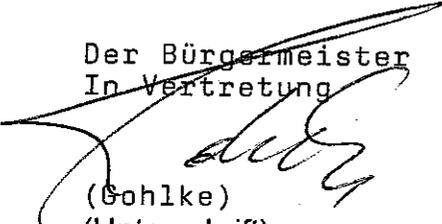
in den Aushangkästen der Stadt Osterode am Harz am Rathaus
sowie in Schwiegershausen u. im Rathaus, Flur 4. Etage

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Verlängerungsbeschluss kann auch beim Landkreis Osterode am Harz, Abteilung Kreisstraßen, Katzensteiner Straße 143, 37520 Osterode am Harz, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 38 Nieders. Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegen allen übrigen Betroffenen als zugestellt.

Der Bürgermeister
In Vertretung


(Gohlke)
(Unterschrift)

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 27. September 2009
findet die
Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. ¹⁾

2. Die Stadt Osterode am Harz ist in 41 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag)

und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

In dem Urnenwahlbezirk 023 werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahrgang der Wähler zu erkennen sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu fünf großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse über das Wahlverhalten möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszahlung nach Abschluss der Wahl in gesondert eingerichteten Statistikstellen und dem Landesamt für Statistik und Kommunikationstechnologie unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Dabei dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz-WstaG) zulässig. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Osterode am Harz, 08.09.2009

(Becker)
Bürgermeister

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen

GLL
Northeim
Afl. Göttingen
Danziger Straße 40 · 37083 Göttingen



Behörde für Geoinformation, Landwirtschaft und Liegenschaften
Northeim

-Amt für Landentwicklung Göttingen-

Bearbeitet von Herrn Karlen

Datum 03.09.2009

Az.: 3.2.2 – 611 – 2003 – 09 – 24/09

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Wulften**, Landkreis Osterode a.H. 214 habe ich den Termin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung der Beteiligten über den Flurbereinigungsplan auf

Mittwoch, den 30. September 2009 um 17:30 Uhr
im Gasthaus Thiele
Angerstr. 10, 37199 Wulften

anberaumt (§ 59 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Beteiligte sind (§ 10 Nrn. 1 und 2 FlurbG):

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten
- als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten bzw. deren Grenzen geändert werden;
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Rechte beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 ff. FlurbG;
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- und Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

Die Ladung zu diesem Termin erfolgt unter dem Hinweis, dass zur Vermeidung des Ausschlusses Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan nach § 59 Abs. 2 FlurbG **nur in diesem Termin** vorgebracht werden können.

Dagegen sind Erklärungen, die vor dem Termin abgegeben werden, nicht als Widerspruch zu werten.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Landentwicklung Göttingen, Danziger Str. 40 in 37083 Göttingen unentgeltlich bezogen werden. Die amtliche Beglaubigung erfolgt nach § 108 FlurbG durch die Wohnsitzgemeinde kostenfrei.

Bei Versäumnis des Termins wird angenommen, dass die Beteiligten gegen den Flurbereinigungsplan nichts einzuwenden haben und den Flurbereinigungsplan anerkennen (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Sofern Sie keine Einwendungen vorzubringen haben, ist Ihr Erscheinen zu diesem Termin nicht erforderlich.

Die Teilnehmer (Grundstückseigentümer) - bei Miteigentümern oder gemeinschaftlichen Eigentümern jeweils die Bevollmächtigten – und die Nebenbeteiligte nach § 10 Nr. 2 FlurbG Buchstabe e

erhalten zusammen mit der Ladung einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, in dem Regelungen über die individuelle Abfindung enthalten sind und zwar

Den Nachweis über Anspruch und Abfindung:

- Teilnehmer
- alte Flächen
- neue Flächen
- Belastungen und Rechte
- Anspruchsberechnung und Geldleistung
- Zusammenstellung Geldleistungen

Hinweis: Es wird gebeten, den jeweiligen Auszug zum Auskunfts- und Anhörungstermin mitzubringen.

Der Flurbereinigungsplan - textlicher Teil- und die Übersichtskarten - Alter und Neuer Bestand - liegen vom

09.09.2009 bis einschließlich 25.09.2009
bei der Samtgemeinde Hattorf a.H.
Otto-Escher-Str. 12, 37197 Hattorf a.H. - Zimmer 104 -

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zur Auskunftserteilung und Erläuterung der neuen Feldeinteilung werden Angehörige des Amtes für Landentwicklung Göttingen

Am Montag, den 28.09.2009 in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 17.00 Uhr,
Am Dienstag, den 29.09.2009 in der Zeit von 8:30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 17.00 Uhr
sowie am Mittwoch, den 30.09.2009 in der Zeit von 8:30 – 12.00 Uhr u. von 14.00 – 16.00 Uhr
im Rathaus Wulften - Sitzungssaal 1. Etage -, Anger 1, 37199 Wulften a.H..

anwesend sein.



.....
(Karin)



UNTERHALTUNGSVERBAND RHUME

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband Rhume führt die diesjährige Verbandsschau nach § 9 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Rhume wie folgt durch:

- Schaubezirk 3 a: **Oder – Wehr Hattorf – Rhume**
am Montag, dem 16. November 2009
Schaubeginn und Treffpunkt:
8.30 Uhr, Oderwehr Hattorf
- Schaubezirk 3 b: **Hackenbach – L 523 – Oder**
am Freitag, dem 20. November 2009
Schaubeginn und Treffpunkt:
8.30 Uhr, Brücke in der L 523 (Beierstein)
- Schaubezirk 10/1: **Katlenbach – von der Gemarkungsgrenze Suterode bis zur Einmündung in die Rhume, Rhume, von der Brücke Wachenhausen bis zum Uhbach in Northeim, Hammenstedter Bach und Uhbach Söse (Landkreisgrenze Osterode/Northeim bis Rhume)**
am Dienstag, dem 17. November 2009
Schaubeginn und Treffpunkt:
8.30 Uhr, Alte Schule Katlenburg, Suteroder Straße
- Schaubezirk 4 a: **Sieber – Einmündung Kulmke bis Lonauer Wasserfall**
Lonau
am Donnerstag, dem 15. Oktober 2009
Schaubeginn und Treffpunkt:
8.30 Uhr, Herzberg am Harz, Parkplatz gegenüber Einmündung Lonau
- Schaubezirk 4 b: **Sieber ab Lonauer Wasserfall**
Steinau, große und kleine, ab Bundesbahn
Rehhagen Sieber
am Freitag, dem 23. Oktober 2009
Schaubeginn und Treffpunkt:

8.30 Uhr, Herzberg am Harz, Parkplatz gegenüber
Einmündung Lonau

Schaubezirk 5: **Söse** – bis oberhalb der Kläranlage der Stadt
Osterode
Apenke,
am Freitag, dem 30. Oktober 2009
Schaubeginn und Treffpunkt:
8.30 Uhr, Osterode, Parkplatz Bleichestelle

Schaubezirk 6: **Söse**, von der Markau bis Kreisgrenze Osterode/
Northeim
Dorster Mühlenbach,
Alte Söse und Flutmulde Söse
am Freitag, dem 06. November 2009
Schaubeginn und Treffpunkt:
8.30 Uhr, Dorste, Wasserkraftanlage an der Söse

Schaubezirk 7 a: **Schmalau, Eller, Soolbach**
am Dienstag, dem 24. November 2009
Schaubeginn und Treffpunkt:
8.30 Uhr, Brochthausen,
Parkplatz Gasthaus „Endstation“

Schaubezirk 8 a: **Nathe, Muse, Wipper**
am Donnerstag, dem 26. November 2009
Schaubeginn und Treffpunkt:
8.30 Uhr, Westerode
Parkplatz Gasthaus „Kellner“

Schaubezirk 9 a: **Aue, Ellerbach, Totenhäuser Graben**
am Samstag, dem 28. November 2009
Schaubeginn und Treffpunkt:
8.30 Uhr, Ebergötzen
Parkplatz Bergstr./ Brotmuseum

Die Mitglieder sind gemäß § 9 Absatz 4 der Satzung berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Der Verbandsvorsteher
Böttcher